

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW, S. 617), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster ebenjener Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,80 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,31 €/m ³)	3,11 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,95 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,19 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,48 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,10 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,80 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	1,31 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von	59,40 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,45 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,70 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	3,10 €

Artikel II

In § 2 Abs. 2 Ziff. 2.3 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster werden die Anforderungen an den Einbau und die Absetzung der Wassermengen bei einem Gartenwasserzählers wie folgt präzisiert (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

2.3. Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Ablesewerte eines Wasserzählers) auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt. Ein fest installierter Wasserzähler in diesem Sinne ist nur dann gegeben, wenn dieser frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung im Gebäudeinneren mittels Schraubverbindungen eingebaut ist; unter dem Auslaufhahn installierte Zähler stellen demgegenüber – unabhängig von dem Zählermodell und dessen Eigenschaften (insb. Frostsicherheit) sowie der Art und Weise des Einbaus (auch bei Schraubverbindungen) – keinen fest installierten Wasserzähler in diesem Sinne dar. Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit Nachweiseiner Erklärung der Fachfirma, aus der sich das Datum des Einbaus / der Auswechslung / der Nacheichung, die Zählernummer, der Stand beim Einbau / der Auswechslung / der Nacheichung (in m³), das (neue) Ablaufdatum der Eichung und die Mitteilung, dass der Wasserzähler den vorstehenden Anforderungen entsprechend fest installiert wurde, ergibt, anzuzeigen. Diese Anzeige hat spätestens mit dem Antrag auf Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung zu erfolgen. Der Wasserzähler muss durchgehend den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Dies verlangt insbesondere die rechtzeitige Auswechslung / Nacheichung des Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist. Ist die Eichfrist überschritten, werden die Ablesewerte des Zählers nicht mehr als Nachweis für die Ermittlung der Absetzmenge anerkannt.

Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen spätestens bis zum 15.02. des auf den Festsetzungsbescheid folgenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während des Ablesezeitraums keine absetzbare Wassermenge entstanden ist.

Artikel III

In § 6 Abs. 2 S. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird bislang der Zeitpunkt der Entstehung der Schmutzwassergebühr gesondert geregelt. Diese gesonderte Regelung soll entfallen; es soll vielmehr der ansonsten geltende Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenpflicht zur Anwendung gelangen. § 6 Abs. 2 S. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird zu diesem Zweck gestrichen. Zudem werden die Begriffe Gebührenpflicht, Gebührenschuld und Erhebungszeitraum differenzierter verwendet und dadurch eine klarere Abgrenzung ermöglicht. Dabei bedarf es gesonderter Regelungen für das Jahr, in dem die Gebührenpflicht und dadurch auch erstmalig die Gebührenschuld entsteht, und das Jahr, in dem die Gebührenpflicht endet (und dadurch die Gebührenschuld auch nur anteilig besteht) sowie schließlich alle voll gebührenpflichtigen Jahre. Daneben treten kleinere redaktionelle Anpassungen. Danach lautet § 6 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung wie folgt (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

(2) Die Gebührenpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2, ~~und 2 und 3~~ Gebührentarif beginnt entsteht mit dem Ersten des Monats, nach dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder nach dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser oder über Standrohre (Hydranten) o. ä. unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu Ziff. 3 Gebührentarif beginnt entsteht sie mit dem ~~Ersten~~^{1.} des Monats, nach dem das anfallende Wasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines laufenden Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum einmalig der Restteil des Jahres; die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall einmalig zeitgleich mit der Gebührenpflicht. Sodann ist Erhebungszeitraum jeweils das Kalenderjahr; die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Schmutzwassergebühr entsteht jedoch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld ~~enden~~ mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Der Erhebungszeitraum ist in diesem Fall das bis zum vorgenannten Beendigungszeitpunkt verstrichene Kalenderjahr.; ~~Der~~ Der Gebührenpflichtige hat ~~dies~~ die Umstände, die zur Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld führen, nachzuweisen.

Artikel IV

§ 7 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird – als Folgeänderung zu der Anpassung in § 6 Abs. 2 S. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (vgl. vorstehend Artikel III) – durch folgenden Absatz 1 ersetzt (Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung durch Unterstreichung hervorgehoben):

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils als Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt. ~~Dabei werden bzgl. der Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen, zum anderen Abschlagszahlungen erhoben.~~

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2026 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2024	Ansatz GBR 2025	Ansatz GBR 2026	Veränderung	
					absolut	prozentual
Kosten		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
1	Personalaufwendungen	14.543.797	17.161.750	17.450.550	+288.800	+1,7%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	12.165.201	12.775.310	12.975.310	+200.000	+1,6%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.525.880	1.801.480	1.801.690	+210	+0,0%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	37.348.047	36.723.518	38.071.395	+1.347.877	+3,7%
5	Kalkulatorische Zinsen	4.916.838	4.627.949	4.661.785	+33.836	+0,7%
6	Interne Leistungsverrechnungen	3.927.923	3.486.663	3.486.663	-	+0,0%
7	Einstellungen und Zuschreibungen in Sonderposten	0	2.200.000	5.000.000	+2.800.000	+127,3%
Summe Kosten		74.427.686	78.776.671	83.447.393	+4.670.723	+5,9%
Erträge						
8	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.000	-	-	-	-
9	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.038	70.000	70.000	-	-
10	Kostenerstattungen und -umlagen	158.921	322.980	322.980	-	-
11	Sonstige Erträge	14.715	1.000	1.000	-	-
12	Aktivierte Eigenleistungen	2.023.839	1.275.000	1.275.000	-	-
13	Interne Leistungsverrechnungen	168.061	187.445	187.445	-	-
14	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	-	-	150.000	+150.000	-
Summe Erträge ohne Gebühren		2.408.574	1.856.425	2.006.425	+150.000	+8,1%
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	74.427.686	78.776.671	83.447.393	+4.670.723	+5,9%
./.	sonstige Erträge	2.408.574	1.856.425	2.006.425	+150.000	+8,1%
=	Gebührenbedarf	72.019.112	76.920.246	81.440.968	+4.520.723	+5,9%
./.	Benutzungsgebühren	68.269.966	76.920.246	81.440.968	+4.520.723	+5,9%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	-3.749.146	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhen sich um rund 0,29 Mio. € (+1,7%) im Vergleich zur GBR 2025 bedingt durch höhere Tarifsteigerungen.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber der GBR 2025 aufgrund von Preissteigerungen bei den Unterhaltungskosten um 0,20 Mio. € (+1,6%).

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen gegenüber der GBR 2025 um rund 1,35 Mio. € aufgrund von höheren Aktivierungen bei den Investitionen, insbesondere bei der 4. Reinigungsstufe der HKA.

Pos. 7: Einstellungen und Zuschreibungen in Sonderposten

In den Betriebsabrechnungen 2022 und 2023 sind negative Ergebnisse zu verzeichnen, welche im Wesentlichen aus erhöhten kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der überproportional gestiegenen Indexwerte resultiert. Die Kostenunterdeckungen werden im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt Münster ausgewiesen und werden in der Folgejahren in die Gebühren einkalkuliert. Für das Jahr 2026 werden 5 Mio. € als Aufwand in die Gebührenkalkulation der SW-Gebühr eingerechnet.

Pos. 14: Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich

Ein Betrag von 0,15 Mio. € aus dem Bestand der Sonderposten der RW-Beseitigung soll zur Stabilisierung der RW-Gebühr 2026 in Anspruch genommen werden.

Gebührenermittlung 2026

1. Berechnungsdaten

I. Kostenaufteilung

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	78.447.393 €
Sonstige Erträge	1.856.425 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	36,2%
- Schmutzwasserbeseitigung	63,8%
=> davon Anteile:	
nicht verschmutzungsabhängig	57,7%
verschmutzungsabhängig	42,3%

II. Bemessungsmaßstäbe

Schmutzwassergebühr

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m³) 17.269.497 m³

Niederschlagswassergebühr

	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	18.453.295	18.453.295	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	287.648	143.824	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	186.474	37.295	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.927.417	18.634.414	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.288.403	10.288.403	100%
Gesamtfläche in m²	29.215.820	28.922.817	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlagswasser	Schmutzwasser o. SVZ	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
Angaben in €		36,2%	63,8%		
Kosten insgesamt	78.447.393	28.397.960	50.049.440	netto:	53.815.040
./. sonstige Erträge	1.856.425	672.030	1.184.400	57,7%	42,3%
./. übrige Gebühren (Schlammabfuhr + sonstiges)	150.000	100.000	50.000		
./. Rücklagen	-4.850.000	150.000	-5.000.000	Nicht verschmutzungsabhängig	Verschmutzungsabhängig
Summe Gebührenbedarf	81.290.968	27.475.930	53.815.040		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	81.290.968	27.475.930	53.815.040	31.051.280	22.763.760
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		18.634.414			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.288.403			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.922.817			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht verschmutzungsabhängig)				17.269.497	17.269.497
b. zzgl. hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge m ³					41.400
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					17.310.897
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)				17.269.497	
Gebührensätze somit für 2026		RW-Gebühr	fiktive SW-Gebühr	Gebühr G1	Gebühr G2
ungerundet		0,9500	3,1162	1,7980	1,3150
gerundet		0,95 €/m²	3,12 €/m³	1,8 €/m³	1,31 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2:	3,11 m³

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2026

Verschmutzer	Wassermenge m³	Verschmutzungsgrad in			Schmutz- frachtanteil m³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2026			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		BSB ₅ oder CSB				G1 1,80 € / m³	G2 1,31 € / m³	Normal- gebühr 3,11 € / a	nachrichtlich ohne SVZ 3,12 € / a	SVZ-Gebühr 2026 € / a	G1 1,66 € / m³	G2 1,21 € / m³	ohne Veränderung der Gebührensätze	durch Veränderung der Gebührensätze
		Nomal = BSB ₅ = 330 CSB = 660		Verhältnis [mind. Faktor 1]									€ / a	€
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	10.000	1.007	433	2,33	2.215	3,80	31.100	31.200	37.987	3,51	35.062	2.926		
Einleiter B	31.400	1.402	337	4,16	14.870	4,58	97.654	97.968	143.899	4,23	132.832	11.066		
1. Wasserverbrauch														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	41.400				17.084	4,39	128.754	129.168	181.886 53.132	4,06	167.894	13.992		
1.2 Normalverschmutzer	17.228.097				17.269.497	3,11	53.579.382	53.751.663	53.579.382	2,87	49.444.639	4.134.743		
Summe	17.269.497				17.286.581		53.708.136	53.880.831	53.761.268		49.612.533	4.148.735		
2. Anteilige SW-Kosten nicht verschmutzungabhängig in € verschmutzungsabhängig in €	31.051.280				22.763.760		Ansatz: 2026		53.815.040	Ansatz: 2025	49.397.640			
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,8 €/m³ 53.815.040 3,12 €/m³				G2 = 1,31 €/m³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,8 + G2/1,31 = 3,11 €/m³			Normalverschm.geb.: G1/1,66 + G2/1,21 = 2,87 €/m³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2026
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte
Flächen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,726 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,95 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,726 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 1,3085 \text{ €/m}^3 \text{ / gerundet: } \mathbf{1,31 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührevorschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ bleibt wie im vergangenen Jahr bei **1,31 €/m³**.

Berechnung der Gebühr für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und abschlusslosen Gruben für das Jahr 2026
(Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten

Kostenart	Menge in m ³	Kosten / Preis in €	Anteil %	Ausfuhr- kosten in €	
1.1 Abfuhrleistungen					
Personalaufwand		33.500	10	3.350	
Transportaufwand		13.241	100	13.241	
Summe Abfuhrleistungen				16.591	
1.2 Verwaltungsaufwand					4.800
Zwischensumme Fixkosten				21.391	
1.3 Aufwand Schlammbehandlung auf der Kläranlage					
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.200	3,11		3.700	
Wasser aus geschlossenen Gruben	1.300	3,11		4.000	
Wassermenge insgesamt	2.500			7.700	
Personalaufwand		33.500	90	30.150	
Zwischensumme variable Kosten				37.850	
Kosten insgesamt				59.241	
		<i>Ist 2024:</i>		61.198	
		<i>Veränderung:</i>		-1.957	-3,2%

2. Gebührenermittlung

Gebührenart	Anzahl / Menge	Gebühr 2025 in €	Gebühr 2026 in €	Veränderung	Kostenanteil in €
2.1 Ermittlung der Grundgebühr					
Anzahl der Grubenabfuhr/KKA	360				
Anteil der Fahrtkosten (Fixkostenanteil)		54,90	59,40	4,50	21.380
				8,2%	
2.2 Arbeitsgebühr -Klärschlamm aus Kleinkläranlagen-					
Prognostizierte Schlammmenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.110	19,80	18,90	-0,90	20.980
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		9,90	9,45	-0,45	
				-4,5%	
2.3 Arbeitsgebühr -Abwasser aus geschlossenen Gruben-					
Geschätzte Abwassermenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.300	12,90	13,40	0,50	17.420
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		6,50	6,70	0,20	
				3,9%	
Summen	2.410				59.780

3. Gebührevorschlag

Es ist eine Gebührenanpassung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für die Abfuhr von 54,90 € auf 59,40 € zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Arbeitspreise je halben m³ zum einen für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf 9,45 € gesenkt werden und zum anderen auf 6,70 € für Abwassermengen aus abflusslosen Gruben erhöht werden.

**Berechnung der Gebühr
für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch
abbaubaren Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2026
(Ziffer 5 Gebührentarif)**

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern und ähnliches. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen. Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2024. Für die Berechnung 2026 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von 12,3 % in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Ansatz aus der Betriebsabrechnung 2024		
Kosten Kläranlagen 2024		18.967.997 €
abzgl. Stadtanteil für Oberflächenentwässerung	12,3%	-2.324.499 €
anrechnungsfähige Kosten		16.643.498 €
Schmutzwassermenge 2024 (Ist)		16.099.061 m ³
Kostensatz	je m ³	1,0338 €
max. dreifacher Satz	je m ³	3,10 €
Gebühr 2026	je m ³	3,10 €

3. Gebührenvorschlag

Grundlage der neuen Gebührenberechnung ist die Betriebsabrechnung 2024 mit Reinigungskosten von rund 1,03 €/m³ Schmutzwasser. Die Gebührensteigerung von rund 3,7 % ist insgesamt auf Kostensteigerungen der Kläranlagen zu begründen. Daher wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für 2026 auf 3,10 €/m³ festzusetzen.